

Regierungsratsbeschluss

vom 4. April 2023

Nr. 2023/532

Betriebsbewilligung zur Führung der Privatschule Bachtelen, Sonderpädagogisches Zentrum, in Grenchen, Solothurn, Dornach und Egerkingen

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2022 stellte der Verein Bachtelen Kinderheime und Sonderschulen (Firmennummer CHE-106.933.126) mit Sitz in Grenchen ein Gesuch um Erteilung der definitiven Betriebsbewilligung zur Führung der Privatschule Bachtelen, Sonderpädagogisches Zentrum, an den Standorten Grenchen, Solothurn, Dornach und Egerkingen.

Das sonderpädagogische Zentrum Bachtelen führt an den Standorten Grenchen, Solothurn, Dornach und Egerkingen Tagesschulen. Diese ermöglichen die Schulung, therapeutische Behandlung sowie berufliche Eingliederung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit besonderen Bedürfnissen oder in schwierigen Lebenssituationen, in welchen die Regelschule vorübergehend oder auch längerfristig nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen besucht werden kann. Ebenso stellt Bachtelen Angebote zum Wohnen sowie zur Beratung von Eltern und Familien bereit. Die Tagesschulen sind auf Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förder- und Bildungsbedarf in den Bereichen Verhalten, Sprache, Kommunikation, Interaktion, zwischenmenschlichem Bereich und Kognition ausgerichtet. Ziel ist es, Bedingungen zu schaffen und neue Perspektiven zu ermöglichen, damit sich die Schülerinnen und Schüler in einem umfassenden Sinn bestmöglich entwickeln können. Eine individualisierte und gut vernetzte, transdisziplinäre Förderung und Unterstützung sowie die Partizipation der Kinder und Jugendlichen stehen dabei im Zentrum. Angestrebt wird eine Integration in die Regelschule, in eine andere weiterführende Schulform, in die berufliche Grundbildung und schlussendlich in die Gesellschaft. Das Konzept des schulischen Angebots der Tagesschulen Bachtelen basiert auf dem Lehrplan 21 und richtet sich an Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit. Der Unterricht findet in stufenspezifisch altersdurchmischten Kleingruppen statt.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 108 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) bedarf das Führen einer Privatschule einer staatlichen Bewilligung. Diese Polizeibewilligung wird vom Regierungsrat erteilt. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Betriebsbewilligung. Es wird damit jedoch kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung begründet.

Gestützt auf Artikel 62 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101) sind die Kantone verpflichtet, für einen genügenden Grundschulunterricht zu sorgen. Weitere Bedingungen bestehen für die Volksschule nicht. Die Privatschulen im Kanton Solothurn müssen daher im Rahmen der Schulpflicht den minimalen Anforderungen genügen, die an einen Unterricht zu stellen sind. Diese sind nicht ausdrücklich umschrieben, ergeben sich aber sinngemäss aus dem Lehrplan des Kantons Solothurn (Lehrplan 21). Die an Privatschulen unterrichtenden Lehrpersonen müssen über eine im Vergleich zu den Lehrpersonen an den staatlichen Schulen gleichwertige Ausbildung verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass

den Schülerinnen und Schülern ein Unterricht geboten wird, der mit demjenigen an öffentlichen Schulen vergleichbar ist. Werden diese Bedingungen erfüllt, kann die Betriebsbewilligung erteilt werden.

Der Besuch vor Ort durch das Volksschulamt (VSA) und die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergaben ein umfassendes Bild der Privatschule. Die räumlichen Gegebenheiten vor Ort bieten ausreichend Platz für den Unterricht für Schülerinnen und Schüler des Kindergartens bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Betriebsbewilligung kann erteilt werden.

3. Aufsicht

Die Aufsicht über das sonderpädagogische Zentrum Bachtelen obliegt dem VSA. Das VSA überprüft regelmässig, ob die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung eingehalten werden. Es rügt allfällige Mängel und weist die Schule an, diese innert Frist zu beheben. Bei Nichtbefolgen der Anweisungen kann das VSA die Betriebsbewilligung entziehen.

4. Beschluss

Gestützt auf Artikel 108 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1):

- 4.1 Dem sonderpädagogischen Zentrum Bachtelen wird die definitive Betriebsbewilligung per 1. August 2023 erteilt. Das Angebot umfasst den Unterricht für Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit.
- 4.2 In Bezug auf den Unterricht und die fachliche Qualifikation der Lehrpersonen hat das sonderpädagogische Zentrum Bachtelen sicherzustellen, dass
 - 4.2.1 eine der öffentlichen Schule gleichwertige Bildung angeboten wird. Die Grundlage für die Erreichung der Lernziele bildet der Lehrplan des Kantons Solothurn (Lehrplan 21).
 - 4.2.2 die ständig beschäftigten Lehrpersonen über ein von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Schulart und Schulstufe und die für die Ausübung des Lehrberufs notwendige persönliche Eignung verfügen. Dies haben sie mit der Berufsausübungsbewilligung (Unterrichtsberechtigung) nach § 50^{bis} des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111) nachzuweisen.
- 4.3 In Bezug auf die Infrastruktur hat das sonderpädagogische Zentrum Bachtelen sicherzustellen, dass die nötigen Räumlichkeiten und die nötige Infrastruktur für den vorgeschriebenen Unterricht bereitstehen, auch in Bewegung und Sport, Gestalten, Wirtschaft-Arbeit-Haushalt sowie informatischer Bildung. Gegebenenfalls hat sich das sonderpädagogische Zentrum Bachtelen bei einer staatlichen Schule einzumieten.
- 4.4 Die administrativen Belange richten sich nach den Richtlinien des Volksschulamtes für die Privatschulen.
- 4.5 Mit dem Besuch der Schule entsteht kein Anspruch auf prüfungsfreien Übertritt an eine staatliche Schule, insbesondere nicht in eine Schulart der Sekundarstufe I oder II. Das Übertrittsverfahren richtet sich nach der Anschlusschule.

- 4.6 Sind die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung (insbesondere Ziffern 4.2 und 4.3) nicht mehr erfüllt oder werden die Anordnungen der Behörden nicht eingehalten, kann die Betriebsbewilligung entzogen werden.
- 4.7 Die Gebühr für die Betriebsbewilligung beträgt 500 Franken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Gebühr

Bachtelen, Sonderpädagogisches Zentrum für Verhalten und Sprache, Bachtelenstrasse 24,
2540 Grenchen

Bewilligungsgebühr:	Fr.	500.00
	Fr.	<u>500.00</u>

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch das Volksschulamt

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DT, DK
Volksschulamt (8) Wa, az, gio, stu, AK, pm, df, UK (Rechnungsstellung)
Bachtelen, Sonderpädagogisches Zentrum für Verhalten und Sprache, Bachtelenstrasse 24,
2540 Grenchen (mit Rechnung, Versand durch VSA, UK)
Verein Bachtelen Kinderheime und Sonderschulen, Bachtelenstrasse 24, 2540 Grenchen